

Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 17. bis 20. November 2019

62. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenord-
nung der Evangelischen Kir-
che von Westfalen

Amtszeit der Superintenden-
tinnen und Superintendenten
sowie der oder des Präses und
der Mitgliederinnen und Mit-
glieder der Kirchenleitung im
Hauptamt

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der oder des Präses und Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Der Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (KO) sieht Änderungen des Artikels 108 Absatz 5 KO und der Parallelvorschrift Artikel 148 Absatz 1 KO vor. Die Überlegungen betreffen die zweite weitere Amtszeit der Superintendentinnen oder Superintendenten sowie der oder des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt.

Artikel 108 Absatz 5 KO

Die Superintendentin oder der Superintendent wird zunächst für acht Jahre gewählt. Eine (erste) Wiederwahl aber erfolgt für den Rest der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes, der alle acht Jahre im Zuge der Presbyteriumswahlen neu gebildet wird. Dies führt immer wieder zu der eigentümlichen Situation, dass die erste Wiederwahl für eine zum Teil sehr kurze Zeit „formal“ erfolgt und im Anschluss daran die „eigentliche“ Wiederwahl im Rahmen der folgenden Wahlperiode des Leitungsorgans stattfindet.

Deshalb wird vorgeschlagen, in Artikel 108 Absatz 5 KO die bisherigen Sätze 2 und 3

„2Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. 3Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.“

zu ersetzen durch den Satz

„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“

Mit dieser Änderung ist intendiert, die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten beständig auf acht Jahre festzulegen. Damit wird zugleich die Koppelung der Amtszeit mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes, die akzessorisch zu den Wahlen zum Presbyterium (Kirchenwahl) alle acht Jahre erfolgt, aufgegeben. Das hat zur Folge, dass das gewählte Leitungsorgan Kreissynodalvorstand nicht mehr notwendig zeitgleich mit seiner Bildung auch eine Neuwahl des Vorsitzes erfährt.

Außerdem würden durch diese Änderung mehrere Wahlen in kurzen Abständen vermieden, die regelmäßig zu Rückfragen und zur Verunsicherung auf allen Seiten führen. Die vorgeschlagene Regelung würde dahingehend Klarheit schaffen, dass eine Wiederwahl immer bis zum Ende der achtjährigen Amtszeit der zu wählenden Person erfolgt.

Auf Grund der Anzahl der im nächsten Jahr anstehenden Superintendentenwahlen ist das Inkrafttreten dieser Kirchenordnungsänderung für den 1. Januar 2020 geplant.

Artikel 148 Absatz 1 KO

Bei Artikel 148 Absatz 1 KO handelt es sich um eine Parallelvorschrift zu Artikel 108 Absatz 5 KO, sodass eine gleichzeitige Regelungsänderung als folgerichtig und sinnvoll erscheint. Auch hier sollen die bisherigen Sätze 2 und 3

„2Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. 3Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.“

ersetzt werden durch den Satz

„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“.

Mit dieser Änderung würde eindeutig bestimmt, dass die Amtszeit der oder des Präses sowie der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt immer auf acht Jahre angelegt ist. Die Koppelung der Amtszeit mit der Wahl der Kirchenleitung im Rhythmus mit den allgemeinen Kirchenwahlen würde ebenso entfallen, wie die Koppelung des Amtes der Superintendentinnen oder Superintendenten mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes (s. o.). Dementsprechend würden – je nachdem, wann die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ausscheiden – bei den Kirchenwahlen nur noch die Mitglieder im Nebenamt (derzeit drei ordinierte Mitglieder und acht Gemeindeglieder, vgl. Artikel 146 KO) neu gewählt. Das neu gewählte Leitungsorgan Kirchenleitung würde nicht mehr zeitgleich mit seiner Bildung eine Neuwahl des Vorsitzes und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung erfahren. Rein formale Wahlen werden auf diese Weise vermieden.

Diese Kirchenordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die diesjährigen Wahlen der Kirchenleitung (Präses und Theologische Oberkirchenrätin oder Theologischer Oberkirchenrat).

Das Inkrafttreten dieser Änderung ist zum 1. Januar 2020 vorgesehen.

Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens

Die vorgeschlagene Änderung fand in den Kirchenkreisen breite Zustimmung. Von den eingegangenen 17 Rückmeldungen von den Kreissynodalvorständen wurde die Kirchenordnungsänderung ausnahmslos befürwortet. Die detaillierte Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen entnehmen Sie bitte der Anlage 3 („Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen“).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

Anlage 2: Synopse zum 62. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Anlage 3: Übersicht der Stellungnahmen zum Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

Anlage 4: Anschreiben zur Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens

Entwurf
(Stand: 11.10.2019)

62. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 466), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 108 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
2. In Artikel 148 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 62. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
Artikel 108 Absatz 5	Artikel 108 Absatz 5	
<p>(5) ¹Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. ²Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. ³Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. ⁴Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	<p>(5) ¹Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. ²Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. ³Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. ²Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre. ³Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	<p>Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen und durch einen neuen Satz 2 ersetzt. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3. Durch die Änderung wird die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendents beständig auf acht Jahre festgesetzt. Damit entfällt die Koppelung mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes, die durch den Rhythmus der Wahlen zum Presbyterium bestimmt wird. Der neu gewählte Kreissynodalvorstand erhält dadurch nicht mehr zeitgleich einen neuen Vorsitz. Es wird die eigentümliche Situation vermieden, dass die erste Wiederwahl für eine zum Teil sehr kurze Zeit „formal“ erfolgt und im Anschluss daran die „eigentliche“ Wiederwahl im Rahmen der folgenden Wahlperiode des Kreissynodalvorstandes stattfindet. Dementsprechend können mehrere Wahlen in kurzen Abständen vermieden werden.</p>
Artikel 148 Absatz 1	Artikel 148 Absatz 1	
<p>(1) ¹Scheidet die Präses oder der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. ²Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. ³Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.</p>	<p>(1) ¹Scheidet die Präses oder der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. ²Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. ³Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung. ²Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.</p>	<p>Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen und durch einen neuen Satz 2 ersetzt. Durch die Änderung wird die Amtszeit der oder des Präses sowie der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beständig auf acht Jahre festgesetzt. Damit entfällt die Koppelung mit der Amtszeit der Kirchenleitung, die durch die Wahlen zum Presbyterium bestimmt wird. Nur noch die Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden nach den Kirchenwahlen von der Landessynode neu gewählt. Es wird die eigentümliche Situation vermieden, dass die erste Wiederwahl für eine zum Teil sehr kurze Zeit „formal“ erfolgt (vgl. Begründung zu Art. 108 KO). Dementsprechend können mehrere Wahlen in kurzen Abständen vermieden werden.</p>

Stellungnahmen der Kreissynodalvorstände zum KO-Änderungsentwurf „Amtszeit der Superintendentinnen/Superintendenten sowie der/des Präses und der hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder“ (Art. 108 Abs. 5, 148 Abs. 1 KO)

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
1	Bielefeld	X		Der KSV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen und stimmt den Neuformulierungen ausdrücklich zu.
2	Bochum			
3	Dortmund			
4	Gelsenkirchen und Wattenscheid			
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X		-ohne Begründung-
6	Gütersloh	X		-ohne Begründung-
7	Hagen	X		-ohne Begründung-
8	Halle			
9	Hamm			
10	Hattingen-Witten	X		-ohne Begründung-
11	Herford	X		-ohne Begründung-
12	Herne			
13	Iserlohn			
14	Lübbecke	X		-ohne Begründung-
15	Lüdenscheid-Plettenberg			
16	Minden	X		-ohne Begründung-
17	Münster	X		-ohne Begründung-
18	Paderborn	X		-ohne Begründung-
19	Recklinghausen	X		-ohne Begründung-
20	Schwelm	X		-ohne Begründung-
21	Siegen	X		-ohne Begründung-

Dez. 51

Az.: 001.14/26

Bearbeitungsstand: 11.10.2019

Anlage 3

Stellungnahmen der Kreissynodalvorstände zum KO-Änderungsentwurf „Amtszeit der Superintendentinnen/Superintendenten sowie der/des Präses und der hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder“ (Art. 108 Abs. 5, 148 Abs. 1 KO)

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
22	Soest-Arnsberg	X		-ohne Begründung-
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken			
24	Tecklenburg	X		-ohne Begründung-
25	Unna	X		-ohne Begründung-
26	Vlotho	X		-ohne Begründung-
27	Wittgenstein			
Gesamt		17	0	

Das Landeskirchenamt

Anlage 4

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchenkreise
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

001.14/26

22.05.2019

**Änderung der Kirchenordnung –
Amtszeit der Superintendentinnen/Superintendenten sowie der/des Präses und
der hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder**
Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 3 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Beratungsergebnisse des Ständigen Kirchenordnungsausschusses und der Kirchenleitung zu einer Änderung der Amtszeitregelungen der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der oder des Präses und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO). Wir bitten die Kreissynodalvorstände, hierzu Stellung zu nehmen. Die Kirchenordnungsänderung soll bereits **der Landes-synode 2019** zur Beratung vorgelegt werden.

Das Ergebnis der Gremienberatungen sieht eine Änderung des Artikels 108 Absatz 5 KO und der Parallelvorschrift Artikel 148 Absatz 1 KO vor. Die Überlegungen betreffen die zweite weitere Amtszeit der Superintendentinnen oder Superintendenten sowie der oder des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt.

Artikel 108 Absatz 5 KO

Die Superintendentin oder der Superintendent wird zunächst für acht Jahre gewählt. Eine (erste) Wiederwahl aber erfolgt für den Rest der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes, der alle acht Jahre im Zuge der Presbyteriumswahlen neu gebildet wird. Dies führt immer wieder zu der eigentümlichen Situation, dass die erste Wiederwahl für eine zum Teil sehr kurze Zeit „formal“ erfolgt und im Anschluss daran die „eigentliche“ Wiederwahl im Rahmen der folgenden Wahlperiode des Leitungsorgans statt-

- 2 -

findet.

Deshalb wird vorgeschlagen, in Artikel 108 Absatz 5 KO die bisherigen Sätze 2 und 3

„²Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. ³Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.“

zu ersetzen durch den Satz

„²Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“

Mit dieser Änderung ist intendiert, die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten beständig auf acht Jahre festzulegen. Damit wird zugleich die Koppelung der Amtszeit mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes, die akzessorisch zu den Wahlen zum Presbyterium (Kirchenwahl) alle acht Jahre erfolgt, aufgegeben. Das hat zur Folge, dass das gewählte Leitungsorgan Kreissynodalvorstand nicht mehr notwendig zeitgleich mit seiner Bildung auch eine Neuwahl des Vorsitzes erfährt.

Außerdem würden durch diese Änderung mehrere Wahlen in kurzen Abständen vermieden, die regelmäßig zu Rückfragen und zur Verunsicherung auf allen Seiten führen. Die vorgeschlagene Regelung würde dahingehend Klarheit schaffen, dass eine Wiederwahl immer bis zum Ende der achtjährigen Amtszeit der zu wählenden Person erfolgt.

Auf Grund der Anzahl der im nächsten Jahr anstehenden Superintendentenwahlen ist das Inkrafttreten dieser Kirchenordnungsänderung für den 1. Januar 2020 geplant.

Artikel 148 Absatz 1 KO

Bei Artikel 148 Absatz 1 KO handelt es sich um eine Parallelvorschrift zu Artikel 108 Absatz 5 KO, sodass eine gleichzeitige Regelungsänderung als folgerichtig und sinnvoll erscheint. Auch hier sollen die bisherigen Sätze 2 und 3

„²Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. ³Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.“

ersetzt werden durch den Satz

„²Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“

Mit dieser Änderung würde eindeutig bestimmt, dass die Amtszeit der oder des Präses sowie der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt immer auf acht Jahre angelegt ist. Die Koppelung der Amtszeit mit der Wahl der Kirchenleitung im Rhythmus mit den allgemeinen Kirchenwahlen würde ebenso entfallen, wie die Koppelung des Amtes der Superintendentinnen oder Superintendenten mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes (s. o.). Dementsprechend würden – je nachdem, wann die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ausscheiden – bei den Kirchenwahlen nur noch

die Mitglieder im Nebenamt (derzeit drei ordinierte Mitglieder und acht Gemeindeglieder, vgl. Artikel 146 KO) neu gewählt. Das neu gewählte Leitungsorgan Kirchenleitung würde nicht mehr zeitgleich mit seiner Bildung eine Neuwahl des Vorsitzes und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung erfahren.

Auch mit dieser Änderung ist beabsichtigt, mehrere Wahlen in kurzen Abständen, wovon eine Wahl nur „formal“ erfolgt, zu vermeiden.

Diese Kirchenordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die diesjährigen Wahlen der Kirchenleitung (Präses und Theologische Oberkirchenrätin oder Theologischer Oberkirchenrat).

Das Inkrafttreten dieser Änderung ist zum 1. Januar 2020 vorgesehen.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage im Kreissynodalvorstand zu beraten und das Ergebnis dem Landeskirchenamt möglichst bis zum

26. August 2019

mitzuteilen, damit die Stellungnahmen im Ständigen Kirchenordnungsausschuss am 9. September 2019 beraten werden können. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Christiane.Niebuhr@lka.ekvw.de zu übersenden.

Das Anschreiben kann mit allen Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2019).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: Bettina.Lueder@lka.ekvw.de) auch weitere Druckexemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1

Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

Anlage 2

Synopse zum 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Anlage 3

Aktuelle Fassung der Artikel 108 und 148 KO